



## Vereinsatzung

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige beider Geschlechter.

Satzung neu gefasst in der Mitgliederversammlung vom 18. Januar 2018 und in der Mitgliederversammlung vom 29. März 2018 geändert.

### Gemeinnützigkeit

- § 1.1 Der Verein „Elterninitiative Rumpelpilz e.V.“ mit Sitz in München verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung und Förderung eines Kindergartens im Rahmen der Familienselbsthilfe.
- § 1.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 1.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 1.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 1.5 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kontakt- und Beratungsstelle für Eltern-Kind-Initiativen/Familienselbsthilfe e. V. München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- § 1.6 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### Mitgliedschaft

- § 2.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins fördert und unterstützt.
- § 2.2 Ein Mitglied muss Sorgeberechtigter eines im Kindergarten betreuten Kindes sein.

- § 2.3 Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- § 2.4 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Auflösung des Vereins, Ausschluss oder Ende des Kindergartenbesuchs des zuletzt betreuten Kindes.
- § 2.5 Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- § 2.6 Der Ausschluss aus dem Verein kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen Verstoßes gegen die Vereinsinteressen, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder diesem Ausschluss in der Mitgliederversammlung zustimmen. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- § 2.7 Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste streichen, wenn persönliche Bedingungen, die zum Zeitpunkt seiner Aufnahme erfüllt waren, nicht mehr erfüllt sind oder wenn es trotz einmaliger Mahnung seine Pflicht zur Zahlung der Vereinsbeiträge nicht erfüllt.
- § 2.8 Die Mitglieder sind zur Mitarbeit im Verein verpflichtet. Die Geschäftsordnung regelt die Mitarbeit im Verein.

### Mitgliedsbeiträge

- § 3.1 Die Mitgliedsbeiträge sind in der Geschäftsordnung geregelt.

### Organe des Vereins

- § 4.1 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, die Elternversammlung und der Vorstand.



### **Mitgliederversammlung**

- § 5.1 Die Mitgliederversammlung ist das entscheidende Beschlussfassungsorgan des Vereins, soweit nicht die Elternversammlung oder der Vorstand zuständig sind.
- § 5.2 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- § 5.3 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- § 5.4 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch Aushang in den Räumen des Vereins und E-Mail unter Wahrung einer Einladungsfrist von 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein mitgeteilte E-Mail Adresse gerichtet ist.
- § 5.5 Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich weitere Anträge einreichen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- § 5.6 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung im Einzelfall etwas anderes bestimmen. Sofern Stimmrechte schriftlich übertragen wurden, müssen diese berücksichtigt werden. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

- § 5.7 Der Mitgliederversammlung sind die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands vorzulegen.
- § 5.8 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorstand und dem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **Elternversammlung**

- § 6.1 Die Geschäftsordnung regelt Einberufung, Verlauf, Abstimmungsmodalitäten.
- § 6.2 Die Elternversammlung tritt im Innenverhältnis als geschäftsführendes Organ an die Stelle des Vorstands. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Elternversammlung gebunden. Insoweit wird der Umfang seiner Vertretungsmacht eingeschränkt.

### **Vorstand**

- § 7.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus 3 Personen, dem 1. und dem 2. Vorsitzenden und dem Finanzvorstand.
- § 7.2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt bis auf folgende Einschränkung: Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert ab € 3.000,00 oder einer Laufzeit länger als ein Jahr ist die Unterschrift von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern erforderlich.
- § 7.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 12 Monaten, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt, bis der neue Vorstand die Geschäfte übernimmt, längstens jedoch für 3 Monate.
- § 7.4 Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er führt die Geschäfte des Vereins und fasst seine Beschlüsse mehrheitlich.
- § 7.5 Die Vorstandsmitglieder haften nur im Falle einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung. Im Übrigen ist ihre Haftung gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern ausgeschlossen.



- § 7.6 Die Geschäftsordnung regelt die Aufwandsentschädigung der Vorstandsmitglieder.
- § 7.7 Scheidet ein Mitglied des von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einstimmig einen Nachfolger wählen. Die Wahl ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen. Ohne Zutun der Mitgliederversammlung ist auf diese Weise höchstens ein Vorstandsmitglied zu bestellen.

#### **Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

- § 8.1 Satzungsänderungen sind nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abstimmenden Mitglieder zulässig.
- § 8.2 Die Auflösung des Vereins ist nur in einer besonderen zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Zur Beschlussfassung über die Auflösung bedarf es einer Anwesenheit von mindestens  $\frac{2}{3}$  aller Mitglieder. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abstimmenden Mitglieder.

#### **Geschäftsordnung**

- § 9.1 Die Elternversammlung erlässt eine Geschäftsordnung für den reibungslosen Geschäftsablauf. Die Geschäftsordnung ist für jedes Mitglied verbindlich.

#### **Pädagogisches Konzept**

- § 10.1 Die Elternversammlung verfasst ein Pädagogisches Konzept als Leitfaden der Bezugspersonen.